

Ende 2021 auslaufende Befugnisse neu beantragen

Digitales Angebot erleichtert das Antragsverfahren

von Magnus Jürgens, Ressort Aus- und Weiterbildung der ÄKWL

Die Strukturen der Gesundheitsversorgung in Deutschland verändern sich — äußerst dynamisch. Der Trend zu Praxisgemeinschaften und MVZ in der ambulanten Versorgung hält ebenso an wie der Trend zu Fusionen und Kooperationen von Krankenhäusern. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe passt daher in regelmäßigen Zyklen alle fünf bis acht Jahre die Weiterbildungsbefugnisse an.

In diesem Jahr neu zu beantragen

Weiterbildungsbefugte, deren Befugnisse in den folgenden Qualifikationen zum 31.12.2021 enden, sind aufgefordert, Anträge zur Neuerteilung und — wichtig! — zur Anpassung an die neue Weiterbildungsordnung (WO) 2020 im Kammerportal (<https://portal.aekwl.de>) der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen:

Gebiete:

- Allgemeinmedizin
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Phoniatrie und Pädaudiologie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin

Zusatz-Weiterbildungen:

- Allergologie
- Dermatopathologie
- Homöopathie
- Naturheilverfahren
- Phlebologie
- Physikalische Therapie
- Plastische und Ästhetische Operationen (HNO)
- Rehabilitationswesen
- Sozialmedizin
- Sportmedizin

Anträge auf Weiterbildungsbefugnisse in diesen Gebieten und Zusatz-Weiterbildungen sind digital über das Portal zu stellen. Über 80 Prozent der Weiterbildungsbefugten sind bereits im Portal registriert.

Über die anstehenden Überprüfungen werden die betroffenen Weiterbildenden zeitnah

gesondert informiert. Diese Ärztinnen und Ärzte werden gebeten, die neuen Befugnisse über das Kammerportal spätestens bis zum 30.04.2021 zu beantragen.

Grundsätzlich wird für die Einstufung des Befugnisumfangs die Leistungsstatistik des vorherigen Berichtsjahres, in diesem Fall für 2020, zugrunde gelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen möglichen Einschnitte im Leistungsspektrum kann jedoch die Entscheidung für die Neubearbeitung der Befugnisse und Zulassungen als Weiterbildungsstätte stattdessen auf der Grundlage der Berichtsjahre 2019 und/oder 2020 erfolgen.

Digitales Angebot

Über das Kammerportal der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden die Befugnisse nach neuer WO 2020 digital beantragt. Hierfür ist eine Registrierung im Kammerportal notwendig. Ärztinnen und Ärzte, die sich noch nicht im Kammerportal registriert haben, können über die Startseite des Portals ein Einmalpasswort anfordern. Weitere Hinweise zur Registrierung, Anmeldung und Bedienung des Kammerportals finden Kammerangehörige im Internet unter portal.aekwl.de. Bei technischen Fragen zum Portalzugang steht der IT-Support der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Hotline: Tel. 0251 929-2929, E-Mail: support@aecwl.de, zur Verfügung.

Neue Weiterbildungsordnung

Am 1. Juli 2020 ist in Westfalen-Lippe eine neue Weiterbildungsordnung (WO) in Kraft getreten. Viele der zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte fragen sich aktuell, welche Auswirkungen diese neue WO auf ihre bestehende Befugnis zur Weiterbildung haben wird. Die bisher ausgesprochenen Befugnisse haben bis zum Ablauf des jeweiligen Befristungsdatums weiterhin Gültigkeit. Sie gelten sowohl für die bisherige WO und auch — vorläufig — für die neue WO. Die Neubewertung der bisherigen Befugnisse sowie Zulassungen als Weiterbildungsstätte werden anhand der neuen Anforderungen in den kommenden

Jahren sukzessive Gebiet für Gebiet durchgeführt. Die Ärztekammer wird hierzu kontinuierlich informieren.

Damit haben die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und die Weiterbildungsbefugten Planungssicherheit. Eine vor Juli 2020 begonnene Weiterbildung kann wahlweise nach alter oder neuer WO abgeschlossen werden.

Kernstück der neuen WO ist der Kompetenzerwerb in der jeweiligen Qualifikation. Neben der Integration von neuen Methoden bei Diagnostik und Therapie in der Weiterbildung liegt das Hauptaugenmerk auf der Vermittlung von Kompetenzen. Es werden in der neuen WO kognitive und Methodenkompetenzen zur Erlangung theoretischer Kenntnisse gefordert. Zudem kommen Handlungskompetenzen immer dann in den Fokus, wenn Erfahrungen und Fertigkeiten für eine selbstständige Ausführung einer Diagnostik oder Therapie erlernt und bis zur Selbstständigkeit vervollständigt werden. Die Weiterbildenden müssen Sorge tragen, dass die Weiterbildungsinhalte gemäß der neuen WO und den dazugehörigen Richtlinien zum Inhalt der Weiterbildung vermittelt werden, die von der bisherigen WO mitunter abweichen können.

Mit Inkrafttreten der neuen WO wurden die folgenden Zusatz-Weiterbildungen neu eingeführt:

- Ernährungsmedizin
- Immunologie
- Kardiale Magnetresonanztomographie
- Klinische Akut- und Notfallmedizin
- Krankenhaushygiene
- Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen
- Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner
- Sexualmedizin
- Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)
- Spezielle Kinder- und Jugendurologie
- Transplantationsmedizin

Die Befugnisse für diese neuen Zusatz-Weiterbildungen können ebenfalls über das Kammerportal beantragt werden. Genau wie

bei allen anderen Bezeichnungen ist Voraussetzung dafür, dass zunächst die jeweilige Anerkennung erworben wird. Hier gelten Übergangsbestimmungen für diejenigen, die bereits in den vergangenen Jahren in diesen Qualifikationen tätig gewesen sind. Einzel-

heiten hierzu nennt § 20 Abs. 7 WO (<https://www.aekwl.de/fuer-aerzte/weiterbildung/weiterbildungsordnungrichtlinien>).

Informationen zur Neubeantragung einer Befugnis bzw. zu den neu eingeführten Zusatz-

Weiterbildungen gibt es beim Ressort Aus- und Weiterbildung auf der Homepage der ÄKWL (www.aekwl.de/weiterbildung). Fragen können auch per E-Mail gestellt werden unter: Befugnisse@aeakwl.de.